

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 11.10.2018, Zahl: 817/2018-Rb, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe Hermagor, Jenig und Tröpolach sowie die Hallengebühr für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen Egg, Mellweg, Förolach, Jenig und Tröpolach ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017. BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, und der § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 30.06.2008, mit welcher eine Friedhofsordnung für die Gemeindefriedhöfe Hermagor, Jenig und Tröpolach erlassen wird, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten (Urnen), der Aufbahrungshallen und Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See Gebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten (Urnen) zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte (Urnen) für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte und verlängert sich automatisch um weitere Jahre durch Entrichtung der Gebühr nach § 2.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen und Grabstätten (Urnen) sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Urnennische) zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

- (3) Die Gebühr für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Hermagor, Jenig, und Tröpolach und die Aufbahrungshallen Egg, Mellweg, Förolach, Jenig und Tröpolach.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühr für die Grabstätte beträgt für den Ankauf pro m² der Grabstätte € 50,00.
- (2) Die Gebühr für die Grabstätten beträgt pro Kalenderjahr und pro m² der Grabstätte € 8,50.
- (3) Die Gebühr für die Urnennischen beträgt im Altteil des Gemeindefriedhofes Hermagor für
eine Einzelurnennische für 15 Jahre im Voraus € 750,00
eine Familienurnennische für 15 Jahre im Voraus € 1.000,00.
- (4) Die Gebühr für die Urnennischen beträgt im Neuteil des Gemeindefriedhofes Hermagor und den Friedhöfen Jenig und Tröpolach für
eine Einzelurnennische für 15 Jahre im Voraus € 1.400,00
eine Familienurnennische für 15 Jahre im Voraus € 2.100,00.
- (5) Die Gebühr für die Grababräumung ohne Verbringung der Blumengebinde beträgt € 50,00.
- (6) Die Gebühr für die Verbringung der Blumengebinde beträgt pro Stück € 2,00.
- (7) Die Gebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung für die Dauer von 1 bis 3 Tagen € 50,00.
- (8) Nach 15 Jahren ist die Verlängerung der Nutzung der jeweiligen Urnennische auf weitere 15 Jahre durch die Entrichtung der festgelegten Gebühr gemäß Abs. 3 und 4 möglich.

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Nutzungsrecht an Grabstätten (Urnen) erwirbt oder Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten (Urnen) und die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Seite 2

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Festsetzung der Friedhofsgebühren hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 05.05.2011, Zahl 717/2011-ja, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Siegfried Ronacher

